

VDST-Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlagen	2
§ 2 Beitragspflicht	2
§ 3 Befreiungen	2
§ 4 Beitragshöhe	2
§ 5 Beitragsbindung	3
§ 6 Berechnungsgrundlagen	3
§ 7 Beitragsentrichtung	3
§ 8 Beitragsfälligkeit	4
§ 9 Verzugsfolgen	4
§ 10 Änderungsverlauf	4

§ 1 Grundlagen

Die Beiträge zur Mitgliedschaft im VERBAND DEUTSCHER SPORTTAUCHER e.V. (VDST) werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben.

Sie können erhoben werden -als Aufnahmegebühr -als Jahresbeitrag und -als Sonderumlage.

Sie sind in Euro zu entrichten.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind vorbehaltlich § 3 der Beitragsordnung alle Verbandsmitglieder, nämlich
 - a) ordentliche Mitglieder (Vereine) (§ 8 I. und III. der Satzung) b) Einzelmitglieder (außerordentliche Mitglieder) (§ 9. der Satzung) c) fördernde Mitglieder (§ 10 der Satzung)
2. Die Beitragspflicht zu 1a) beginnt mit dem folgenden 1. Januar eines Jahres.
3. Die Beitragspflicht zu 1b) beginnt mit dem 1. Tag des Folgemonats.
4. Die Beitragspflicht zu 1c) ist in § 3a II der Satzung geregelt.

§ 3 Befreiungen

1. Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:
 - die Landestauchsportverbände (§ 8 I und II der Satzung)
 - die Ehrenmitglieder (§ 6 II. der Satzung).
2. Der Vorstand kann in sachlich begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 4 Beitragshöhe

1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für
 - ordentliche Mitglieder (Vereine) Euro 128,-
 - Direktmitglieder (Einzelperson oder Familienmitgliedschaft) Euro 26,-
2. **Der Jahresbeitrag beträgt:**
 - a. Euro 51,15 als Grundbeitrag für ordentliche Mitglieder (Vereine): Euro 19,00 für jedes nach VDST-Satzung zum Jahresbeitrag zu meldende erwachsene Vereinsmitglied. Euro 13,00 für jedes nach VDST-Satzung zum Jahresbeitrag zu meldende jugendliche Vereinsmitglied, das am 01.01. des Beitragsjahres das 14. Lebensjahr, jedoch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Plus Versicherungsbeiträge für Hotline und Sportversicherung: Erwachsene Euro 13,55 und Jugendliche Euro 11,-

Gilt bis 31.12.2019:

- b. Euro 31,45 für Direktmitglieder (außerordentliche Mitglieder)
Plus Versicherungsbeiträge für Hotline und Sportversicherung: Euro 13,55 für Erwachsene; Euro 11,- für Jugendliche, die am 01.01. des Beitragsjahres das 14. Lebensjahr, jedoch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Änderung ab 01.01.2020:

- b. Euro 35,45 für Direktmitglieder (außerordentliche Mitglieder)
Plus Versicherungsbeiträge für Hotline und Sportversicherung: Euro 13,55 für Erwachsene; Euro 11,- für Jugendliche, die am 01.01. des Beitragsjahres das 14. Lebensjahr, jedoch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gilt bis 31.12.2019:

- c. Euro 47,95 für Direktmitglieder (außerordentliche Mitglieder) in Familien (Paare in gleicher Wohnung einschließlich aller zur Familie gehörenden Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)

Plus Versicherungsbeiträge für Hotline und Sportversicherung: Erwachsene Euro 27,05 (2 Personen)

Änderung ab 01.01.2020:

- c. Euro 51,95 für Direktmitglieder (außerordentliche Mitglieder) in Familien (Paare in gleicher Wohnung einschließlich aller zur Familie gehörenden Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)

Plus Versicherungsbeiträge für Hotline und Sportversicherung: Erwachsene Euro 27,05 (2 Personen)

3. Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Wird ein bereits zum VDST-Jahresbeitrag gemeldetes Mitglied eines Mitgliedsvereins oder ein Direktmitglied in einem weiteren Verein Mitglied, so entsteht keine erneute VDST-Jahresbeitragspflicht.

§ 5 Beitragsbindung

Anspruch auf Bezug der Verbandszeitschrift haben alle dem VDST namentlich zum VDST-Jahresbeitrag gemeldeten Vereinsmitglieder, soweit sie am 01.01. des Beitragsjahres das 7. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Direktmitglied bzw. jede Familie hat Anspruch auf den Bezug eines Exemplars der VDST-Verbandszeitschrift. Jedes Direktmitglied und innerhalb jeder Familie jede Person hat Anspruch auf die für natürliche Vereinsmitglieder gültigen Tauchsport-Versicherungsleistungen.

§ 6 Berechnungsgrundlagen

Gilt bis 31.12.2019:

Grundlage zur Berechnung des laufenden Jahresbeitrages ist bei ordentlichen Verbandsmitgliedern (Vereinen) sind die nach VDST-Satzung zum Jahresbeitrag zu meldenden Mitglieder mit dem aktuellen Stand im Januar des laufenden Jahres. Grundlage der Beitragsberechnung für Direktmitglieder ist das VDST-Aufnahmeformular.

Änderung ab 01.01.2020:

Grundlage zur Berechnung des laufenden Jahresbeitrages sind bei ordentlichen Mitgliedsvereinen die nach VDST-Satzung zum Jahresbeitrag zu meldenden Mitglieder des Vereins per Stand 31. Januar des VDST-Beitragsjahres. Mitglieder des Mitgliedsvereines, welche nach jenem Stichtag die Voraussetzung zur Jahresbeitragsmeldepflicht nach der VDST-Satzung erfüllen, sind spätestens zum Ende des Monats, in welchem die Voraussetzung erfüllt ist, zu melden - und ab dem 01. Kalendertag des Folgemonats pro rata temporis (zeitanteilig) zu verbeitragen. Grundlage der Beitragsberechnung für Direktmitglieder ist das VDST-Aufnahmeformular.

§ 7 Beitragsentrichtung

1. Alle Beiträge werden von der VDST Service GmbH erhoben, die den Mitgliedsbeitrag an den VDST e.V. weiterleitet. Jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied ist verpflichtet, dem VDST ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Das beitragspflichtige Verbandsmitglied teilt dem VDST die IBAN

Nummer, das Bankinstitut sowie die BIC Nummer desjenigen Kontos mit, von dem der Beitrag eingezogen werden kann. Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist; zurzeit acht Wochen.

2. Jedes Verbandsmitglied hat dann dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem angegebenen Konto besteht.
3. Für jeden nicht vom VDST zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch wird eine Bearbeitungsgebühr von Euro 15,34 erhoben.
4. Für Vereine, die sich nicht am Bankeinzugsverfahren beteiligen, gilt die Jahresbeitragszahlung per Überweisung.

§ 8 Beitragsfälligkeit

Unbeschadet der Regelung in § 7 ist der Beitrag für ordentliche Mitglieder zum 01.03. des Beitragsjahres fällig. Wird die Beitragsrechnung erst nach dem 01.03. dem Verein zugeschickt, ist sie spätestens 14 Tage nach Zugang zu bezahlen. Der Beitrag für Einzelmitglieder wird Anfang des Beitragsjahres (Januar, Februar) abgebucht.

§ 9 Verzugsfolgen

Ist der Beitrag nicht bis zum 1.5. des Beitragsjahres eingegangen, so wird der Beitrag formlos vorläufig auf 130% des Vorjahresbetrages festgesetzt.

§ 10 Änderungsverlauf

Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Geändert am 08.11.2003, 17.11.2007, 17.11.2012, 22.11.2014 und 16.11.2018